

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten	11.09.13	7
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte

hier: Kostenbeiträge in den Heiligenhafener Schulen (Kopiergeld)

A) SACHVERHALT

Grundsätzlich gilt in den öffentlichen Schulen Schleswig-Holsteins nach dem Schulgesetz vom 24.01.2007 (GVObI. 2007, 39) Lernmittelfreiheit. Gemäß § 13 Abs. 3 Schulgesetz können von den Schülerinnen und Schülern Kostenbeiträge verlangt werden für Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin oder vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben (sog. Kopiergeld).

In der Vergangenheit wurde auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtvertretung vom 15. März 2001 in der Realschule Heiligenhafen ein Kopiergeld in Höhe von 7,70 Euro für das 1. Kind und 5,10 Euro für das 2. Kind pro Schuljahr erhoben. Im Bereich der Grund- und Hauptschule wurde dagegen lediglich ein Kopiergeld in Höhe von 2,60 Euro bzw. 1,50 Euro erhoben.

Um hier zukünftig eine einheitliche Regelung treffen zu können, ist es erforderlich, einen entsprechenden Beschluss in der Stadtvertretung zu fassen (§ 28 Nr. 13 GO; Vorbehaltene Aufgaben; hier: Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte).

Hierzu sei anzumerken, dass diese Angelegenheit bereits in der Sitzung der Stadtvertretung am 07.10.2010 (TOP 6) und am 09.12.2010 (TOP 28) behandelt wurde. Leider wurde seinerzeit sowohl der vorgelegte Beschlussvorschlag in der Sitzung am 07.10.2010 als auch der Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzung am 09.12.2010 abgelehnt.

B) STELLUNGNAHME

In Abstimmung mit der Rektorin der Regionalschule Heiligenhafen, Frau Hansen, wird daher nochmals empfohlen, ab dem Schuljahr 2013/2014 das Kopiergeld für alle Schüler/innen der Regionalschule in einer einheitlichen Höhe von 5,00 Euro für das 1. Kind und 3,00 Euro für das 2. Kind festzusetzen.

In der Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode, Standort Heiligenhafen wird gegenwärtig ein Kopiergeld von 3,00 Euro für das 1. Kind, 2,00 Euro für das 2. Kind und 1,50 Euro für das 3. Kind erhoben. Am Standort Großenbrode wird kein Kopiergeld erhoben.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

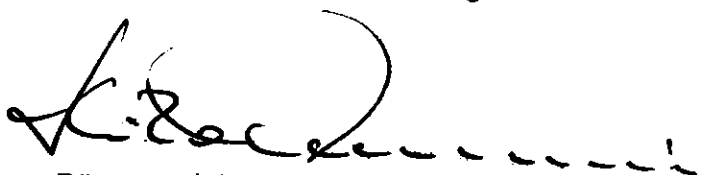
Durch die vorgeschlagene Festsetzung des einheitlichen Kopiergeldes aller Schüler/innen an der Regionalschule Heiligenhafen zum Schuljahr 2013/2014 ergeben sich geringfügige Mindereinnahmen gegenüber den Vorjahren.

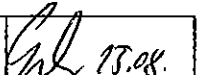
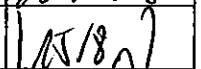
Die Festsetzung des Kopiergeldes an der Grundschule Heiligenhafen zum Schuljahr 2013/2014 entspricht der bereits praktizierten Regelung und hat insofern keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Von den Schülerinnen und Schülern der Regionalschule Heiligenhafen wird ab dem Schuljahr 2013/2014 ein einheitliches Kopiergeld in Höhe von 5,00 Euro für das 1. Kind und 3,00 Euro für 2. Kind erhoben.

Das Kopiergeld in der Grundschule mit Förderzentrumsteil, Standort Heiligenhafen wird ab dem Schuljahr 2013/2014 auf 3,00 Euro für das 1. Kind, 2,00 Euro für das 2. Kind und 1,50 Euro für das 3. Kind festgesetzt.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	